

TOP 17:

Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft

Drucksache: 502/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zu dem bisherigen Antragsverfahren einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses aus dem Zentralregister oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch elektronisch zu stellen. Unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes kann der Antrag über das Internet unmittelbar bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für Justiz, gestellt werden, ohne dass hierzu eine persönliche Antragstellung bei der Meldebehörde bzw. bei den nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erforderlich ist. Der Antragsteller darf den Antrag jedoch nur für sich selbst oder als gesetzlicher Vertreter stellen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten kommt - wie schon nach geltendem Recht - nicht in Betracht.

Das Gesetz sieht dazu Änderungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG), der Gewerbeordnung und im Aufenthaltsgesetz vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen, vgl. BR-Drucksache 322/13 (Beschluss). Darin hat er sich dafür ausgesprochen, dass die elektronische Antragstellung nicht nur beim Bundesamt für Justiz sondern auch unter Nutzung entsprechender Online-Angebote der Rechtsträger der Meldebehörden erfolgen können soll. Außerdem sollte die Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG, mit der eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung eines geänderten Geburtsdatums von der Meldebehörde an die Registerbehörde geschaffen wird, in der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung nachvollzogen werden. Ferner wurde eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Gebühreneinnahmen für Registerauskünfte gefordert; der Länder- bzw.

Kommunalanteil soll von drei Achteln auf zwei Fünftel angehoben werden. Und schließlich soll eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen werden, damit diese sonstige sichere Verfahren der elektronischen Identifizierung festlegen kann.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/13953) den textidentischen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 17/13222) unverändert angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/13616) für erledigt erklärt. Damit ist der Deutsche Bundestag den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen des Bundesrates nicht gefolgt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.